

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN – EAC/S05/2020

Sport als Mittel der Integration und sozialen Inklusion von Flüchtlingen

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen dient der Umsetzung des Jahresarbeitsprogramms 2020 für die Durchführung von Pilotprojekten gemäß dem Beschluss C(2020) 1194 der Kommission vom 4. März 2020.

Angesichts der steigenden Zahl von Flüchtlingen, die sich in der Europäischen Union niederlassen möchten, besteht ein wachsender Bedarf an wirksamen Initiativen zur Integration und sozialen Inklusion.

Sport ist eines der verfügbaren Instrumente für eine erfolgreiche Integration von Flüchtlingen, und lokale Sportprojekte spielen bei der Erleichterung der Integration von Flüchtlingen in neue Gemeinschaften eine immer wichtigere Rolle. Überall in der Europäischen Union – auf Ebene der Mitgliedstaaten und im Rahmen von Programmen der Europäischen Union – wurden vielfältige Initiativen auf den Weg gebracht, und es werden bereits innovative Projekte umgesetzt.

Das Potenzial des Sports als Mittel der sozialen Inklusion ist mittlerweile vielfach belegt. Sportprojekte fördern die soziale Inklusion von Flüchtlingen in die Aufnahmegemeinschaften, und die Chancen, die solche Sportprojekte bieten, werden in vielen EU-Mitgliedstaaten verstärkt ausgeschöpft. Dieses Pilotprojekt wird einen Beitrag zu diesen Bemühungen und zur besseren Integration von Flüchtlingen durch Sport leisten.

1. Ziele

In Fortführung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen „Unterstützung von gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität (HEPA) und Aktionen für Flüchtlinge“ (2016) sowie „Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen“ (2017, 2018 und 2019) zielt die aktuelle vorbereitende Maßnahmen darauf ab, Sportprojekte zu unterstützen, in deren Mittelpunkt die Integration von Flüchtlingen steht.

Anhand konkreter Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen durch Sport soll sie zu folgenden Ergebnissen führen:

- Förderung des direkten Engagements von Flüchtlingen und Aufnahmegemeinschaften;
- Förderung eines europaweiten Ansatzes, der das Potenzial von Aufnahmegemeinschaften zur erfolgreichen Beteiligung und Integration von Flüchtlingen durch Sport vergrößert;

Der Begriff „Flüchtling“ bezeichnet sowohl Menschen, denen der Flüchtlingsstatus in einem EU-Mitgliedstaat förmlich zuerkannt wurde, als auch Menschen, die offiziell die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus in der EU beantragt haben, deren Anträge aber noch nicht bearbeitet wurden. Menschen mit Migrationshintergrund, bei denen es sich nicht um „Flüchtlinge“ handelt, sind von dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen.

Bei der Umsetzung des Pilotprojekts werden die Ergänzungsmöglichkeiten angemessen berücksichtigt, die mit der Sportkomponente des EU-Programms Erasmus+, mit im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) förderfähigen Maßnahmen sowie mit derzeit im Rahmen des Pilotprojekts „Europaweite Unterstützung gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität“ geförderten Maßnahmen bestehen.

Erwartete Ergebnisse:

- Organisation sportlicher Aktivitäten für Flüchtlinge;
- Förderung sportlicher Betätigung und körperlicher Aktivität von Flüchtlingen;
- Förderung der Kooperation von Flüchtlingen und Aufnahmegemeinschaften bei der Organisation sportlicher Aktivitäten.

2. Kriterien für die Förderfähigkeit

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Antragsteller folgende Kriterien erfüllen:

- eine öffentliche oder private Organisation mit Rechtspersönlichkeit sein, die hauptsächlich im Bereich des Sports und der regelmäßigen Organisation von Sportwettbewerben auf beliebiger Ebene tätig sind;
- ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben.

Bitte beachten Sie, dass nach Inkrafttreten des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich¹ am 1. Februar 2020 und insbesondere gemäß Artikel 127 Absatz 6, Artikel 137 und Artikel 138 Bezugnahmen auf in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Personen auch im Vereinigten Königreich ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Personen einschließen. Im Vereinigten Königreich ansässige Personen und Einrichtungen können daher an dieser Aufforderung teilnehmen.

¹ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

3. Förderfähige Maßnahmen

Die Aktivitäten müssen den gemeinsamen europäischen Werten entsprechen² und diese Grundwerte, insbesondere Nichtdiskriminierung, Toleranz und Gleichstellung der Geschlechter, widerspiegeln.

Im Folgenden finden Sie eine nicht abschließende Liste der wichtigsten im Rahmen dieser Aufforderung förderfähigen Maßnahmen:

- Sportliche Aktivitäten zur Förderung der Teilhabe von Flüchtlingen an Gesellschaften in der EU
- Vorbereitung und Ausbildung von Trainern und Betreuern, die sich mit der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen durch Sport befassen
- Entwicklung von Aktivitäten und Ermittlung bewährter Verfahren zur Teilhabe von Flüchtlingen an sportlichen Aktivitäten zu ihrer Integration in die Aufnahmegemeinschaften

Diese Aktivitäten müssen in den EU-Mitgliedstaaten stattfinden. Die Laufzeit des Projekts umfasst mindestens 24 Monate und höchstens 36 Monate.

Durchführungszeitraum:

- Die Maßnahmen beginnen frühestens am 1. Januar 2021.
- Die Maßnahmen müssen bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Anträge für Projekte mit einer kürzeren oder längeren Laufzeit als in dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehen werden nicht angenommen.

4. Vergabekriterien

Förderfähige Anträge werden anhand folgender Kriterien bewertet:

- **Relevanz des Projekts (Kriterium 1) (maximal 40 Punkte – Mindestpunktzahl 20 Punkte):** Ausmaß, in dem der Vorschlag mit den genannten Zielen und Prioritäten der Maßnahme übereinstimmt
 - Der Vorschlag stimmt mit dem Ziel überein, die Integration von Flüchtlingen in die EU-Aufnahmegemeinschaften durch Sport zu unterstützen;

² Diese Werte sind in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (Amtsblatt C 326 vom 26.10.2012, S. 1) festgelegt: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“

- der Vorschlag basiert auf der maßgeblichen und konkreten Feststellung der Bedürfnisse der Flüchtlinge und der lokalen Aufnahmegemeinschaften;
 - die Ziele des Vorschlags sind klar definiert, realistisch und betreffen Fragen, die für die Flüchtlinge und die lokalen Aufnahmegemeinschaften relevant sind.
- **Qualität (Kriterium 2) (höchstens 40 Punkte – mindestens 20 Punkte):** Qualität der Gesamtkonzeption der vorgeschlagenen Aktivitäten und der Methodik zur Erreichung der Ziele, einschließlich Kosteneffizienz, Nachhaltigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen (Umfang, in dem die Maßnahmen auch nach Projektende weitergeführt werden) sowie Finanzplan
 - Qualität und Durchführbarkeit der Aktivitäten für Flüchtlinge;
 - die Kosteneffizienz (Kostenwirksamkeit des Projekts und Zuweisung angemessener Ressourcen für die einzelnen Maßnahmen);
 - Nachhaltigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen (Umfang, in dem die Maßnahmen auch nach Projektende weitergeführt werden);
 - Finanzplan (Kohärenz zwischen Projektzielen, Methodik, Aktivitäten und vorgeschlagenem Budget);
- **Management des Projekts (Kriterium 3) (höchstens 20 Punkte – mindestens 10 Punkte):** Umfang, in dem der Antragsteller nachweist, dass er in der Lage ist, die einzelnen Aspekte der vorgeschlagenen Maßnahmen zu organisieren, zu koordinieren und durchzuführen
 - Der Antragsteller weist seine Fähigkeit zur Organisation, Koordinierung und Durchführung der einzelnen Aspekte der vorgeschlagenen Aktivitäten nach;
 - das Projektteam bietet eine angemessene Mischung aus Erfahrung und Sachverstand im Sinne möglichst positiver Projektergebnisse;
 - Zusammensetzung und Eignung des vorgeschlagenen Teams sowie Aufgabenverteilung.

Auf der Grundlage der oben angegebenen Gewichtung werden für förderfähige Anträge maximal 100 Punkte vergeben. Es müssen mindestens 60 Punkte erreicht werden. Anträge, die unter den genannten Mindestwerten liegen, werden abgelehnt.

5. Verfügbare Mittel

Für die Kofinanzierung der Projekte im Rahmen der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind insgesamt 1 650 000 EUR veranschlagt.

Die EU kofinanziert maximal 80 % der förderfähigen Kosten.

Die Finanzhilfen betragen maximal 300 000 EUR je Projekt.

Die Finanzhilfen betragen mindestens 200 000 EUR je Projekt.

Die Kommission wird voraussichtlich etwa 6 Vorschläge finanzieren (d. h. 6 Finanzhilfen in Höhe von durchschnittlich 275 000 EUR unterzeichnen).

Die Kommission behält sich das Recht vor, die verfügbaren Mittel nicht zur Gänze zu vergeben.

6. Frist für die Einreichung von Anträgen

Die Finanzhilfeanträge müssen unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars, das auf der Website der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verfügbar ist, in einer der EU-Amtssprachen ausgefüllt werden.

Das ordnungsgemäß ausgefüllte Antragsformular ist vor dem 1.6.2020, 12 Uhr (mittags) Brüsseler Ortszeit, einzureichen. Auf Papier, per Fax, per E-Mail oder auf andere Art und Weise übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

7. Zusätzliche Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: EAC-SPORT@EC.EUROPA.EU